

Verfahren zum Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (Richtlinie LSZ) für die Projektförderung von Maßnahmen zur Förderung der Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen in der Landeshauptstadt Erfurt.

I Förderfähige Maßnahmen

- (1) Ziel des Förderprogramms **Solidarisches Zusammenleben der Generationen** ist die Sicherung, Stärkung und Initiierung einer den jeweiligen regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien orientierten sozialen Infrastruktur, die durch neue Formen der Steuerung und Vernetzung in den Landkreisen und kreisfreien Städten das Zusammenleben der Generationen stärkt und unterstützt.
- (2) Zuwendungen werden zudem für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer familienbezogenen Unterstützungsstruktur gewährt. Hierzu gehören auf den Zielen des „Integrierten fachspezifischen Plans“ der Stadt Erfurt basierende Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen für Familien in der Landeshauptstadt entsprechend der Handlungsfelder der Richtlinie des LSZ:

a) Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Hierzu gehören Projekte, die die Durchführung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten gewährleisten und die insbesondere die Vernetzung und Partizipation von anderen Fachbereichen in der kommunalen Verwaltung fördern sowie externe Akteure und Familien einbinden, um ein ganzheitliches Konzept der Familienförderung in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen.

b) Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität“:

Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur, Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege sowie Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.

c) Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“:

Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote.

d) Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.

e) Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“:

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für

Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen.

f) Handlungsfeld „Dialog der Generationen“:

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

- (3) Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern sowie von Projekten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden. Doppelförderung ist entsprechend auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Integrationsrichtlinie
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RL Agathe) und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen
- Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben - FRL Soziales EF - sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

- (4) Die LSZ-Koordination und die Fachplanerinnen und Fachplaner des Jugendamtes, des Amt für Soziales und des Gesundheitsamtes prüfen die Anträge formell und inhaltlich.

Das verwaltungsinterne Steuerungsgremium für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ besteht aus Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ämter in der Stadtverwaltung. Es fungiert als fachliches Gremium und berät über Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote. Es entscheidet über Maßnahmen unter 5.000 EUR.

Der Jugendhilfeausschluss der Stadt Erfurt beschließt über neue und ergänzende Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote im Bereich der Jugendhilfe die über 5.000 EUR liegen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung beschließt über neue und ergänzende Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote im Bereich des

Zusammenlebens/Zusammenhalts der Generationen, der Gesundheitsförderung und der Stadtteil-/Gemeinwesenarbeit (z.B. Stadtteil- und Ortsfeste) über 5.000 EUR.

- (5) Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Land zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Erfurt.
- (6) Durch die jährliche Antragstellung im Land, erfolgt die Haushaltsveranschlagung für das Folgejahr.
- (7) Die Förderung ist sowohl für neue als auch für ergänzende Projekte möglich.
- (8) Förderfähig gemäß 5.2 der Richtlinie LSZ des Landes Thüringen sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben, Honorarausgaben für die Umsetzung der nach den Ziffern 2 dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Nach Ziffer 4.2 der Richtlinie LSZ des Landes Thüringen ist bei der Auswahl der zu fördernden Projekte die Trägerpluralität und Vorrang freier Träger zu gewährleisten.

II Antragsverfahren

- (1) Gemäß Nr. 3 der Richtlinie LSZ des Freistaates Thüringen sind die kreisfreien Städte die Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungen für Projekte nach Ziffer 2 der Richtlinie LSZ des Freistaates Thüringen können an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger) weitergeleitet werden. Im Fall der Weiterleitung sind die Landkreise und kreisfreien Städte Erstempfänger.
- (2) Abweichend davon können Anträge für Projekte, die fachlich überzeugend dargestellt werden, von weiteren Institutionen im Rahmen der Festlegungen in der LSZ Richtlinie gestellt werden.
- (3) Die Antragsfrist für Träger und Verbände wird auf den 30.09 festgelegt. Der Bewilligungszeitraum nach Ziffer 6.2.2 der Richtlinie LSZ des Freistaates Thüringen, kann höchstens den Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides an die Stadt Erfurt umfassen. Unterjährig können – in Abhängigkeit von vorhandenen Fördermitteln – Projektanträge unter 5.000 EUR gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Erfurt, Dezernat Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt einzureichen.
- (4) Der Projektantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen, das auf der Webseite der Stadt Erfurt zur Verfügung steht.

III Zuwendung

- (1) Der Zuwendungsbescheid ergeht erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des städtischen Haushalts und dem Erhalt der Mittel des Landes.
- (2) Die Bescheidausfertigung wird in Form eines Zuwendungsbescheides weitergeleitet und ist in der Richtlinie LSZ des Landes Thüringen unter Ziffer 6. geregelt.
- (3) Grundlage für den Zuwendungsbescheid über neue und ergänzende Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote im Bereich des Zusammenlebens der

Generationen, im Bereich der Jugendhilfe, der Gesundheitsförderung und der Stadtteilarbeit sind die Handlungsfelder unter Punkt (2) a-f und die Richtlinie des Landes. Die Ausfertigung erfolgt in Form eines Weiterleitungsbescheides.

- (4) Bei Maßnahmen die durch Förderpläne vom Stadtrat beschlossen wurden, erfolgt die Zuwendung als Projektfinanzierung über das zuständige Fachamt.
- (5) Es kommen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen der Landeshauptstadt Erfurt (ANBestEF) zur Anwendung.
- (6) Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung gewährt. Über die Finanzierungsart entscheidet die Zuwendungsbehörde.
- (7) Der Empfänger hat sicherzustellen, dass er die Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt.
- (8) Der Zuwendungsbescheid muss mit Nebenbestimmungen laut der Richtlinie LSZ des Landes Thüringen, Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 versehen werden.